

3. Änderungssatzung vom 19.12.2023

zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 23.02.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 18.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Porta Westfalica fallen.

§ 10 Abs. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Abs. 4 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige / r Angehörige / r ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

§ 10 Abs. 4 Buchst. e) wird gestrichen.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB in der Tageszeitung „Mindener Tageblatt“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite www.portawestfalica.de bereitgestellt.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 bzw. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Porta Westfalica am Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. 2 unverzüglich nachgeholt.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 18.12.2023 beschlossene vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO- vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2023

Anke Grotjohann
Bürgermeisterin